

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **39 (1930)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# SCHWEIZER HOTEL-REVUE

## REVUE SUISSE DES HOTELS

**Nº 12**  
BASEL, 20. März 1930

**Nº 12**  
BALE, 20 mars 1930

**INSERATE:** Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 45 Cts. Reklamen Fr. 1.50 pro Zeile. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt.

**ABONNEMENT:** SCHWEIZ: jährl. Fr. 12.—, halb. Fr. 7.—, vierteljährlich Fr. 4.—, monatlich Fr. 1.50. Zuschlag für Postabonnemente 30 Cts. AUSLAND: bei direktem Bezug jährlich Fr. 15.—, halb. Fr. 8.50, viertel. Fr. 5.—, monatlich Fr. 1.80. Postabonnemente Preise bei den ausländischen Postämtern erfragen. Für Adressänderungen ist eine Taxe von 30 Cts. zu entrichten.

**Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins**



**Organe et propriété de la Société Suisse des Hôteliers**

Erscheint jeden Donnerstag mit illustrierter Monatsbeilage: „Hotel-Technik“

Neununddreissigster Jahrgang  
Trente-neuvième année

Paraît tous les jeudis avec Supplément illustré mensuel: «La Technique Hôtelière»

**ANNONCES:** La ligne de 6 points ou son espace 45 cts., réclames fr. 1.50 par ligne. Rabais proportionnel pour annonces répétées.

**ABONNEMENTS:** SUISSE: douze mois fr. 12.—, six mois fr. 7.—, trois mois fr. 4.—, un mois fr. 1.50. Abonnements par la poste en Suisse 30 cts. en plus. Pour l'ÉTRANGER abonnement direct: 1 an, 15 fr.; 6 mois, 8 fr. 50; 3 mois, 5 fr.; 1 mois, 1 fr. 80. Abonnement à la poste: demander le prix aux offices de poste étrangers. Pour les changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

Postcheck- & Giro-Konto No. V 85

Redaktion u. Expedition: Aeschengraben No. 35, Basel  
Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Dr. Max Riesen

TELEPHON  
Safran No. 11.52

Rédaction et Administration: Aeschengraben No. 35, Bâle  
Druck von Emil Birkhäuser & Cie., Basel

Compte de chèques postaux No. V 85

### Siehe Warnungstafel!



### Todes-Anzeige

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiemit die schmerzliche Mitteilung, dass unser Mitglied

Herr

**Bernhard Tratschin-Calonder**

Besitzer des Hotel Calonder  
St. Moritz-Dorf

am 12. März nach kurzer, schwerer Krankheit im Alter von 58 Jahren gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, bitten wir, dem Heimgegangenen ein ehrendes Andenken zu bewahren.

Namens des Zentralvorstandes  
Der Zentralpräsident:  
Dr. H. Seiler.

### Vereinsnachrichten

#### Zentralvorstand

Der Zentralvorstand bemasselt sich am Montag, den 31. März, in Genf zur Behandlung der statutarischen Geschäfte: Jahresbericht und Jahresrechnung, Voranschlag 1930 etc. An weitem Traktanden sind vorgesehen: Entgegennahme der Berichte verschiedener Subkommissionen des Vorstandes; Aufstellung der Traktandenliste der Delegiertenversammlung; Beziehungen zum Schweizer Gewerbeverband und Schweizer Wirteverein; Telephonzuschläge und Beschlussfassung zu einer Reihe interner Fragen.

Der Sitzung des Zentralvorstandes geht eine Zusammenkunft des Geschäftsleitenden Ausschusses voraus. Am 1. April folgt sodann eine Konferenz mit Vertretern des Schweizer Automobil-Club und des Touring-Club zwecks Besprechung verschiedener gemeinsam interessierender Angelegenheiten, speziell auch die Frage der Doppelspurigkeit der Automobilführer und der bezügl. Anzeigen.

Anregungen und Wünsche der Sektionen und Einzelmitglieder, deren Behandlung an den Genfer Sitzungen gewünscht wird, sind der Direktion des Zentralbureau bis spätestens den 28. März zur Kenntnis zu bringen.

#### Autorgebühren

Wie wir erfahren, richteten kürzlich Vertreter der „Sacem“ unter Berufung auf eine frühere Publikation der „Hotel-Revue“ an einige unserer Mitgliederhotels die Anforderung zur Bezahlung von Autorgebühren ab Datum vom 1. März 1928.

Dazu ist zu bemerken, dass die in den Schreiben der „Sacem“ enthaltene Behauptung betreffend eine angebliche Vereinbarung resp. Festlegung des S. H. V. auf den alten Tarif falsch ist.

Wir ersuchen unsere Vereinsmitglieder daher dringend, sich in Sachen „Sacem“ genau an die in früheren Nummern hier ausgegebenen Verhaltensmassregeln zu halten, nämlich:

1. Unter keinen Umständen angeblich in früheren Jahren verfallene Gebühren zu bezahlen;
2. Allfällige freiwillige Einzelabkommen zur Regelung des Gebühreneinzuges nur für die Zukunft und lediglich auf der Basis des früheren Vertrages einzugehen. Höhere Gebührensätze sind abzulehnen;
3. Die Orchester zu veranlassen, nur ungeschützte Stücke zu spielen und unter keinen Umständen Programme aufzulegen oder jemand mitzuteilen, welche Stücke gespielt werden.
4. Bei Drohungen seitens der „Sacem“ und ihrer Anwälte, direkt oder durch gerichtliche Notifikationen, wende man sich um Ratschlag ans Zentralbureau in Basel.

#### Eingabe betr. Ermässigung der Bahntaxen

Die Höhe der Bahntarife, namentlich des Personen- und Gepäckverkehrs, bildet seit Jahren Gegenstand der öffentlichen Kritik. Auch im Schosse des S. H. V., als der zentralen Organisation des von der Entwicklung des Reiseverkehrs zumeist abhängigen Berufszweiges, ist das Tarifwesen der Transportanstalten wiederholt eingehender Erörterung unterzogen worden, wobei immer wieder auf die Gefahren und Nachteile hingewiesen wurde, die aus einer übersetzten Tarifpolitik der Bahnen für die Hebung und Förderung des Tourismus, des Vergnügungsreiseverkehrs erwachsen. Als Niederschlag dieser Erfahrungen und Konstatierungen hat nun der S. H. V. unterm 10. März 1930 eine wohlbegründete Eingabe an die Generaldirektion der Schweizer Bundesbahnen gerichtet, in welcher folgende Postulate aufgestellt werden:

1. Auf Beginn des Jahres 1931 seien die bestehenden Schnellzugszuschläge ganz oder nach Möglichkeit zu beseitigen.
2. Die Transporttaxen für Reisegepäck seien in einem wesentlichen Mass zu reduzieren.
3. Die seit letztem Jahr ausgegebenen ständigen Generalabonnemente seien entweder zu beseitigen oder es sei ihnen eine bedeutend grössere Gültigkeitsdauer zu geben.
4. Die in diesem Winter ausgegebenen Sportbillets seien auf den Sommer zu erweitern mit der Möglichkeit, sie auch an den Montagen zu benützen.
5. Die Ordnung des Dienstmännerwesens, der Hotelportiers und der Vertreter von Reisebureau auf den grössern Bahnhöfen sei einer Revision zu unterziehen.

Auf die Details der Begründung wird noch zurückzukommen sein.

#### Spielbankgesetz

Gebühr für Untersuchung der Spielapparate.

Mit Beschluss vom 10. März 1930 hat der Bundesrat eine Verordnung erlassen über das Verfahren bei der Prüfung von Spielapparaten (Automaten) gemäss Art. 3, Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1929

über die Spielbanken. Der Beschluss ordnet an, dass der Gesuchsteller (Bewerber) die Kosten solcher Prüfungen resp. Entscheide zu tragen hat. Die Prüfung hat durch Organe des Justiz- und Polizeidepartements zu erfolgen. Die Spruchgebühr beträgt je nach den Umständen bis zu Fr. 200, die Schreibgebühr für Ausfertigung des Entscheides Fr. 1.— pro Seite. Ferner hat der Bewerber dem Departement die Barauslagen für Augenscheine und Expertisen zu ersetzen.

#### Schweizer Bundesfeier-Komitee

Am 10. März fand in Bern die Hauptversammlung des Schweizer Bundesfeier-Komitees statt, die in erster Linie der Erledigung der ordentlichen Jahresgeschäfte sowie der Beschlussfassung über die Zweckbestimmung der nächstjährigen Sammlung galt. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung fanden Genehmigung. Der Ertrag der letztjährigen Aktion beläuft sich, unter Einschluss einiger erst in jüngster Zeit eingelaufener Gaben, im Total auf Franken 1,800,000, die zur Ablieferung an die Schweizerische Nationalspende gelangen. Damit ist das Resultat besser ausgefallen, als man nach den ersten Meldungen annehmen durfte; die Summe stellt auch das beste bisher erreichte Ergebnis dar.

In der Frage der Zweckbestimmung der nächstjährigen Aktion entschied sich die Versammlung nach eingehender Prüfung dahin, das Erträgnis für die Nothilfe der Bergbewohner zu verwenden und zwar speziell bei Naturkatastrophen im Hochgebirge, eine Aufgabe, die klar und in vielen Fällen sicher sehr dringend ist.

Am Vormittag des 10. März wurde auch eine Sitzung der Propagandakommission, resp. der Vertrauensleute und Mitarbeiter des Bundesfeier-Komitee abgehalten, zur Aussprache über die letztjährige Aktion und Beratung über die Durchführung der Sammlung 1930, deren Ertrag bekanntlich für die bedürftigen Schweizer Schulen im Ausland sowie für die Unterstützung von Schweizerlern für die Schulung ihrer Kinder bestimmt wurde. Je nach den örtlichen Verhältnissen soll die Sammlung resp. der Abzeichenverkauf in Zusammenarbeit mit den Schulen und der Lehrerschaft organisiert werden.

Bezüglich der Aktion in den Hotels, die alljährlich zu einem wesentlichen Bestandteil an die Sammlung beitragen, folgt noch eine Spezialkonferenz, voraussichtlich im Monat Mai.

#### ZIKA

F.D. Die Bauarbeiten haben begonnen, die Ausstellungsstände der gewerblichen und industriellen Abteilung, einschliesslich jener der landwirtschaftlichen Produktion, sind beinahe ausverkauft: Nun kommt die Hauptsache, das ist die Beteiligung unserer schweizerischen Hotels und Restaurants, Köche und Pâtisseries. Hier sind zwei Gesichtspunkte zu beachten, einmal

#### die propagandistische Wirkung

für den ausstellenden Hotelbetrieb. Vielleicht hat man bisher in der schweizerischen Hotellerie dem Umstand etwas zu wenig Rechnung getragen, dass sich durch kulinarische Schaustellungen eine recht wirksame Reklame betätigen lässt. Die Organisation der ZIKA will dieser Möglichkeit besonders entgegenkommen. Sie hat daher im Kochkunst-Pavillon, der durch seine vornehme und neuzeitliche Innenausstattung schon an sich zu einem Schmuckstück, zu einem

#### Auskunftsdiens über Reisebureaux u. Annoncen-Acquisition

**Vorsicht bei Kreditgewährung.**  
Unter dem Stichwort „Reisebüros, die nicht bezahlen“, nennt die Zeitschrift „Hotel“ u. a. auch das Bureau Alessandro Perlo, Galeria Nazionale in Torino, das sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet soll, jedoch die demnächste Bezahlung der an verschiedene Hotels schuldigen Beträge in Aussicht gestellt hat.

**Rabattbettelei.**  
Neben vielen andern Offiziers- und Beamtenvereinigungen des Auslands geht nun neuestens auch ein ungarischer Verband dieser Art auf den Rabattbettel bei den Schweizer Hotels aus. Man kennt unsere Einstellung zu diesen Organisationen. Wenn ihre Ziele auch auf eine Stimulierung der Reiselust ihrer Mitglieder hinauslaufen und damit in gewissem Sinne der Hebung des Fremdenverkehrs dienen, so muss andererseits doch der Auffassung entgegengetreten werden, dass die Hotelier für spezielle finanzielle Opfer bringen solle. Dies umso mehr, als die Beamtenvereinigungen in der Regel keine bindenden Zusicherungen für die Zuweisung einer entsprechenden Zahl von Gästen eingehen können. Es bleibt daher bei allen derartigen Gesuchen als bester Ausweg die strikte Ablehnung, zumal die Preisvorschriften des S. H. V. das Verbot statuieren, an Einzelgäste Provisionen oder Rabatte zu gewähren.

Ehrentempel unserer Hotelküche werden soll, die Eingliederung von sechs Wandkochen vorgesehen. Diese Wandkochen in einer Frontbreite von 5 bis 5,4 m und einer Tiefe von 3 m eignen sich vorzüglich zur Ausstellung eines Gesamtarrangements, d. h. einer gedeckten Tafel mit den dazugehörigen Gerichten.

Es dürfte kaum ein wirksameres Propagandamittel für eine Gaststätte geben, als vor versammeltem Publikum einen Ausschnitt aus seinem Betrieb zu zeigen. Mit wenig Geld wird es jedem Aussteller möglich sein, die Wände der Kojen nach dem Cachet seines eigenen Restaurants oder Hotels auszumücken, ein entsprechendes Tafelarrangement hineinzustellen und damit die Darstellung einer Mahlzeit, vom einfachen Ausflugsrestaurant bis zur raffinierten Tafel eines Gala-Diners in einem Luxus-Hotel zu verbinden. Die Mietgebühren für die erwähnten Wandkochen sind äusserst bescheiden gehalten, denn sie betragen nur Fr. 37,50, bzw. Fr. 40.— pro Tag und entsprechen damit den effektiven Selbstkosten der Ausstellung für Reinigung, Licht, Überwachung und Versicherung. Die Wandkochen können für eine beliebige Zahl von Tagen gemietet werden. Zur Her- oder Fertigstellung, Auffrischung etc. der kulinarischen Objekte steht den Ausstellern die grosse Ausstellungsküche kostenlos zur Verfügung.

Die Beigabe von kulinarischen Gerichten ist indessen nicht unbedingt erforderlich: Es können auch nur Tafelgedecke ausgestellt werden, die mit einer hübschen Blumendekoration, dem Genre des betr. Hauses angepasst, ebenfalls recht wirksam zu werben vermögen.

Der grosse Erfolg, den die Hotels Engadiner Kulm, Central-Lausanne und Maison Manuel-Lausanne (Stadtküche) an der internat. Kochkunstausstellung in Frankfurt a. M. im vorigen Oktober erzielten, dürfte jedenfalls als Erfahrungsgrundlage dienen und zahlreichen Betrieben ein Ansporn sein, um sich an der ZIKA zu beteiligen.

Es ist aber auch für das gesamtschweizer. Hotel- und Restaurantgewerbe von prestigehafter Bedeutung, sich vor dem internationalen Besucher-Publikum der ZIKA in seiner eigenartigen Mannigfaltigkeit und Qualität recht vorteilhaft zu zeigen und damit die einzigartige Reklamegelegenheit der ZIKA, als welche dieselbe gelten darf, voll auszunützen.

Der andere, nicht zu unterschätzende Gesichtspunkt betrifft die